



GZ: FA13A-11.10-49/2008-9

Ggst.: Hörting KEG, 8271 Bad Waltersdorf;
Errichtung eines Legehennenstalles
auf Gst.Nr. 2420, KG. Hohenbrugg,
UVP- Feststellungsverfahren.

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Petra Richter
Tel.: (0316) 877-2143
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 16. September 2008

Legehennenstall 2

Hörting KEG

auf Gst.Nr. 2420, KG. Hohenbrugg

Bezirk Hartberg

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „**Errichtung eines Legehennenstalles** in Bad Waltersdorf, Hohenbrugg“, der Hörting KEG, Am Walterdorfberg Nr. 327, 8271 Bad Waltersdorf, **auf Gst.Nr. 2420, KG. Hohenbrugg**, nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form

eine Umweltverträglichkeitsprüfung

im vereinfachten Verfahren

durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 7 i.V.m. Anhang 1 Z 43 Spalte 2 lit. a des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008 (im Folgenden UVP-G)

Kosten:

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. hat die Hörting KEG folgende Kosten zu tragen:

1.) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-

Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 87/2007,

- | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|---|-------|
| a) für diesen Bescheid | € | 11,30 |
| b) nach Tarifpost A/7 für die Sichtvermerke auf den
2 eingereichten Unterlagen á € 5,60 | € | 11,20 |

Gesamt: € 22,50

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Weiters werden Sie ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz vorzunehmen:

Gebühren:	1 x € 13,20	= € 13,20	für das Ansuchen vom 14. Juli 2008
	2 x € 21,80	= € 43,60	für die Beilagen
	<u>Gesamtsumme</u>	<u>€ 56,80</u>	

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

Mit der Eingabe vom 14. Juli 2008 hat die Müller Abfallprojekte GmbH. (Ingenieurbüro für Umwelttechnik in 4675 Weibern) namens der Hörting KEG, Am Waltersdorfberg Nr. 327, 8271 Bad Waltersdorf, den Antrag auf Durchführung der Einzelfallprüfung und Feststellung, ob für die geplante Errichtung eines weiteren Legehennenstalles der Hörting KEG eine UVP-Pflicht gegeben ist, bei der UVP-Behörde (Fachabteilung 13A) eingebracht.

Dem Antrag wurden folgende Unterlagen beigelegt:

- Plansatz GZ: FA13A-11.10-49/2008-1, erstellt vom Technischen Büro für Umwelttechnik, Müller Abfallprojekte GmbH., Hauptstraße Nr. 34, 4675 Weibern vom Juli 2008, Projekt Nr: 2008-16 (gebunden)

Mit Schreiben der erkennenden Behörde vom 28. Juli 2008, GZ.: FA13A-11.10-49/2008-5, wurden die Parteien und Beteiligten von der Einleitung des gegenständlichen Feststellungsverfahrens im Sinne des § 3 Abs. 7 UVP-G informiert und wurde ihnen Gelegenheit zur Abgabe einer etwaigen Stellungnahme binnen 2 Wochen ab Zustellung der Mitteilung gegeben.

Fristgerecht wurden nachstehende

Stellungnahmen der Parteien und Beteiligten

abgeben:

1) Stellungnahme der Umweltanwältin des Landes Steiermark, MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz:

„Mit Schreiben vom 28.7.2008, hier eingelangt am 31.7.2008, wurde ich darüber informiert, dass die Hörting KEG beabsichtigt, auf Gst.Nr. 2420, KG. Hohenbrugg, einen Legehennenstall mit 4 Stallabteilen zu je 24.000 Legehennen, insgesamt also 96.000 Tiere, zu errichten. Die Konsenswerberin hat den Antrag aus Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Nach Einsicht in die übermittelte Unterlage darf unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 7 4. Satz UVP-G 2000 binnen offener Frist Nachstehendes mitgeteilt werden:

Die Hörting KEG beabsichtigt, auf Gst.Nr. 2420, KG. Hohenbrugg, eine Anlage zur Haltung von Legehennen zu errichten. Dieses Grundstück liegt weder in einem Wasserschon- oder Schutzgebiet, noch in einem Siedlungsgebiet. Es ist daher zu prüfen, ob das gegenständliche Vorhaben den Schwellenwert der Z. 43a des Anhanges 1 zum UVP-G erreicht. Die zitierte Bestimmung sieht vor, dass Anlagen zum Halten von Tieren ab einer Größe von 48.000 Legehennen einer UVP im vereinfachten Verfahren zu unterziehen sind. Die Konsenswerberin beabsichtigt, in der geplanten Stallanlage insgesamt 96.000 Tiere zu halten. Diese Anzahl liegt jedenfalls über dem Schwellenwert. Aus meiner Sicht ist es in diesem Zusammenhang völlig irrelevant, dass die Anlage aus 4 Stallabteilen zu je 24.000 Legehennen besteht, zumal es sich unzweifelhaft um ein

einheitliches Vorhaben handelt. Es ist daher auch nicht zu prüfen, ob eine Kumulation der einzelnen Abteile vorliegt. Für das Vorhaben der Hörting KEG auf Gst.Nr. 2420, KG. Hohenbrugg, einen Legehennenstall für insgesamt 96.000 Stück Legehennen in 4 Stallabteilen zu errichten, ist daher wegen Überschreitung des Schwellenwertes der Z 43a des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, dass aus Sicht der Umweltschutzbehörde für die zu erstellende UVE eine Darstellung der Schutzabstände entsprechend der „Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Haltung von Nutztieren“ keinesfalls akzeptiert werden kann. Für die erforderliche Beurteilung der Auswirkungen der zu erwartenden Emissionen (Lärm, Geruch, Schwebstaub, Bioaerosole) auf die Nachbarn ist zu fordern, dass die Immissionsbeurteilung die Geruchseinheiten in Prozent der Jahresgeruchsstunden ausweist.

Für das gegenständliche Vorhaben ist es aus meiner Sicht auch erforderlich, die Ausbringung des Wirtschaftsdüngers in die Beschreibung des Istzustands und der Auswirkungen des Vorhabens einzubeziehen. In der UVE wird klar und nachvollziehbar darzustellen sein, was mit dem Wirtschaftsdünger geschieht, derart vage Angaben wie im Feststellungsantrag können nicht akzeptiert werden.

Darüber hinaus wird aus meiner Sicht in der UVE auch besonderer Wert auf die Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Positionierung der Gemeinde Bad Waltersdorf als Thermen-, Urlaubs- und Erholungsort „im Herzen der Steiermark“ zu legen sein, wobei in diese Darstellung auch der Standort Am Waltersdorfberg Nr. 327 und der Stammbetrieb Hörting sowie andere bestehende intensive Tierhaltungsbetriebe in der Region einzubeziehen sein werden.

Abschließend darf ich nachdrücklich darauf hinweisen, dass den oben stehenden Ausführungen zu den Anforderungen an die zu erstellende UVE kein Anspruch auf Vollständigkeit zukommt.“

2) Stellungnahme des Vertreters des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes,

Fachabteilung 19A:

„Das gegenständliche Grundstück grenzt im Westen an den Uitzwiesengraben bzw. fließt östlich in einem Abstand von ca. 80 m zur Grundstücksgrenze der Hühnerbach.

Von Seiten der wasserwirtschaftlichen Planung besteht grundsätzlich kein Einwand, sofern eine von den oben angeführten Fließgewässern ausgehende Hochwassergefährdung nicht zu erwarten ist und ist ein dahingehender Nachweis zu erbringen.

Weiters ist gemäß den aktuellen wasserwirtschaftlichen Zielvorgaben bis zum Uitzwiesengraben ein **Uferstreifen von mindestens 10 m** Breite, gemessen von der Böschungsoberkante des Gewässers, auch zukünftig von jeder Bebauung oder Schüttung, freizuhalten.

Dies Aspekte sind unabhängig von der Durchführung eines UVP-Verfahrens zu berücksichtigen.“

3) Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Bad Waltersdorf, vertreten durch die Hohenberg Strauss Buchbauer Rechtsanwälte GmbH:

„I.

1. Zur Parteistellung der Einschreiter

- 1.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 UVP-G sind mitwirkende Behörden jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigungen oder Überwachung des Vorhabens zuständig wären, wenn für das Vorhaben nicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G durchzuführen wäre.

Gemäß § 4 Z 12 Stmk. BauG ist eine bauliche Anlage (Bauwerk) jede Anlage, zu deren Errichtung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind, die ferner mit dem Boden in eine Verbindung gebracht wird und die schließlich wegen ihrer Beschaffenheit die öffentlichen Interessen zu berühren geeignet ist. Demnach ist eine Anlage zum Halten von Tieren (ein Stall also) zweifelfrei eine bauliche Anlage.

Daraus folgt aber weiters, dass die Errichtung einer derartigen Anlage gemäß § 19 Z 1 Stmk. BauG baubewilligungspflichtig wäre.

Gemäß § 2 Abs. 1 Stmk. BauG wäre als Behörde erster Instanz der einschreitende Bürgermeister zur Erledigung eines Genehmigungsansuchens zuständig.

- 1.2 Der hier einschreitende Bürgermeister ist also **mitwirkende Behörde** für bauliche Anlagen **im Gemeindegebiet** der Markgemeinde Bad Waltersdorf. Die Gemeinde als Gebietskörperschaft wiederum ist selbsterklärend Standortgemeinde.
- 1.3 Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G hat die Landesregierung auf Antrag festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 zum UVP-G durch das Vorhaben verwirklicht wird. Ein solcher Antrag wurde hier gestellt. Dazu äußern sich die Einschreiter wie folgt:

2. Sachverhalt und vorliegender Genehmigungsantrag:

Die Hörting KEG beantragt die Feststellung der allfälligen UVP-Pflichtigkeit für ein Stallbauvorhaben für **96.000 Legehennenplätze**.

3. UVP-Pflichtigkeit und Zuständigkeit der Landesregierung:

- 3.1 Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G sind Vorhaben, die in Anhang 1 zum UVP-G angeführt sind, nach Maßgabe der Bestimmungen des UVP-G einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Gemäß Anhang 1 Z 43 zum UVP-G ist unter Spalte 2 statuiert, dass im vereinfachten UVP-Verfahren zu behandeln sind *„Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe: **48.000 Legehennen [...]**“*. Für Vorhaben, die in Spalte 2 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

Dass im vorliegenden Fall mit einer Belegungszahl von 96.000 Legehennen dieser Schwellenwert überschritten ist, braucht keine nähere Erläuterung.

3.2 Die mitwirkende Behörde und die Standortgemeinde **befürworten daher selbst-erklärend die Abführung eines UVP-Verfahrens.**

3.3 Die einschreitenden Parteien verweisen darauf, dass die Marktgemeinde Bad Waltersdorf ein notorisch **touristisch ausgerichteter Standort** ist. Die Einschreiter werden daher in dem zu gewärtigenden UVP-Verfahren auf die Wahrung dieser Interessen dringen.

4. Zusammenfassung:

4.1 Aus alledem erhellt, dass für das hiesige Verfahren nicht der Bürgermeister als Baubehörde zuständig ist, sondern vielmehr gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G die **Landesregierung.**

4.2 Diese Zuständigkeit der Landesregierung würde mit Rechtskraft der beantragten Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G beginnen, wonach für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten dieser Sache die Zuständigkeit der hier einschreitenden Behörde (des Bürgermeisters) auf die Mitwirkung an der Vollziehung des UVP-G eingeschränkt.

4.3 Die Zuständigkeit wird sich in diesem Zeitraum auch auf die Vollziehung der Strafbestimmungen und die Überwachung nach den sonst betroffenen Verwaltungsvorschriften (hier dem Stmk. BauG und Stmk. ROG) erstrecken.

III. Gestellt wird daher der Antrag, die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens mit Bescheid festzustellen.

Weitere Stellungnahme wurden nicht abgegeben.

Von der Einholung fundierter Fachgutachten (Beiziehung von Sachverständigen) sowie Anberaumung einer mündlichen Verhandlung und Durchführung eines Ortsaugenscheines konnte aufgrund der eindeutigen Aktenlage Abstand genommen werden.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Die Antragstellerin (Hörtinig KEG) betreibt am Firmensitz in 8271 Bad Waltersdorf, am Waltersdorfberg Nr. 327, bereits einen Legehennenstall und beabsichtigt nunmehr, in einer Entfernung von ca. 2 km, auf Gst.Nr. 2420, KG. 64116 Hohenbrugg, einen weiteren Legenhennenstall mit 96.000 Tierplätzen zu errichten.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass Gegenstand des gegenständlichen UVP-Feststellungsverfahrens ausschließlich der auf Gst.Nr. 2420, KG. 64116 Hohenbrugg, beabsichtigte, neu zu errichtende Legehennenstall ist; der bereits bestehende Stall am Betriebsort ist NICHT Gegenstand des gegenständlichen Verfahrens.

Das Grundstück Nr. 2420, KG. Hohenbrugg, ist im Eigentum von Anna Maria Hörting, und bestehen auf dem gegenständlichen Grundstück derzeit keine Gebäude. Es wird als Acker genutzt und befindet sich inmitten eines agrarisch intensiv genutzten Gebietes.

Der geplante Stall zur Legehennenhaltung soll in vier Stallabteilungen geteilt werden, wobei in jedem Stallabteil 24.000 Stück Legehennen - somit eine **Gesamtzahl von 96.000 Legehennen** - gehalten werden. Nähere Ausführungen sind den Einreichunterlagen zu entnehmen.

C) Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G hat die Landesregierung auf Antrag festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G durchzuführen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G sind Vorhaben, die in Anhang 1 zum UVP-G angeführt sind, nach Maßgabe der Bestimmungen des UVP-G einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G hat die Behörde (Landesregierung) auf Antrag festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 zum UVP-G durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Gemäß Anhang 1 Z 43 Spalte 2 lit.a UVP-G unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab einer Größe von 48.000 Legehennen jedenfalls einer UVP-Pflicht im vereinfachten Verfahren.

Die Konsenswerberin beabsichtigt, in der geplanten Stallanlage insgesamt 96.000 Legehennen zu halten und bedarf es somit keiner näheren Erläuterung, dass der oben angeführte Schwellenwert von 48.000 Legehennen eindeutig überschritten ist.

Das gegenständliche Vorhaben der Hörting KEG. ist somit eindeutig einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen und war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse Nr. 7, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mittels e-mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Mag. Petra Richter eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. die Hörting KEG, Am Waltersdorfberg Nr.327, 8271 Bad Waltersdorf, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes III und eines Erlagscheines (siehe Kostenentscheidung);
2. die Fachabteilung 13C, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, Umwelthanwältin des Landes Steiermark, Stempfergasse Nr.7, 8010 Graz, zu GZ.: FA13C_UA.20-140/08;
3. die Bezirkshauptmannschaft Hartberg in 8230 Hartberg, Rochusplatz Nr. 2, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
4. die Marktgemeinde in 8271 Bad Waltersdorf, Bad Waltersdorf Nr. 2, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;

nachrichtlich an:

5. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte;
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at ;
7. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
8. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).